
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7a
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.10.2001

3. Instanz

Datum	06.04.2006
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. Oktober 2001 sowie das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Februar 1998 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) bzw. Arbeitslosenhilfe (Alh) für die Zeit vom 26. April 1996 bis 29. Mai 1996, nachdem der Kläger seinen Wehrdienst in Spanien abgeleistet hatte.

Der 1974 in Deutschland geborene Kläger ist spanischer Staatsangehöriger; seit seiner Geburt ist er mit seinem ersten Wohnsitz in Deutschland gemeldet. Vom 1. September 1991 bis 8. Juli 1994 absolvierte er in Madrid eine Ausbildung zum Energieelektroniker, worüber ihm die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer ein Prüfungszeugnis erteilte. Der spanische Sozialversicherungsträger bestätigte dem Kläger im Januar 1997 auf dem

Formular E 301 eine Versicherungs- und Beschäftigungszeit vom 1. Dezember 1991 bis zum 4. Dezember 1992. Vom 3. bis 31. August 1994 sowie vom 3. November 1994 bis 20. April 1995 war der Kläger als Elektriker in Deutschland beschäftigt. Am 21. April 1995 reiste er nach Spanien aus, wo er vom 18. Mai 1995 bis zum 15. Februar 1996 seinen Pflichtwehrdienst ableistete; ab dem 30. Mai 1996 stand er in Deutschland wieder in Arbeit.

Der Kläger meldete sich am 25. April 1996 arbeitslos. Mit Bescheid vom 31. Mai 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 1996 lehnte die Beklagte die Gewährung von Alg oder Alhi mit der Begründung ab, die Anwartschaftszeit sei nicht erfüllt, da die in Spanien abgeleistete Pflichtwehrdienstzeit in Deutschland nicht berücksichtigt werden könne.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 26. Februar 1998 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, "dem Kläger Alg nach seinem Antrag vom 25. April 1996 in gesetzlicher Höhe zu gewähren". Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 23. Oktober 2001 die vom SG zugelassene Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Kläger habe die Anwartschaftszeit iS des § 104 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) unter Berücksichtigung der Wehrdienstzeit in Spanien erfüllt. Rechtsgrundlage sei insoweit Art 71 Abs 1 Buchst b Ziff ii der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) 1408/71. Der Kläger habe seit seiner Geburt den Wohnsitz in Deutschland gehabt und diesen auch während der Wehrdienstzeit in Spanien beibehalten. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bereits entschieden, dass unter europarechtlichen Gesichtspunkten eine Gleichstellung der Wehrdienstzeit mit einer Beschäftigungszeit iS des Art 71 EWGV 1408/71 systemkonform erscheine und dass ferner auch unter Berücksichtigung des Art 3 EWGV 1408/71 eine Gleichstellung der Wehrdienstzeit mit Beschäftigungszeiten iS des Art 71 Abs 1 Satz 1 EWGV 1408/71 als geboten gelten könne. Sonst wäre der Arbeitslose, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnstaat Wehrdienst leisten müsse, von den Vergünstigungen dieser Regelung ausgeschlossen, selbst wenn er nur im Wohnstaat beschäftigt gewesen sei und nach dem Wehrdienst auch in diesen zurückkehren wolle. Der Kläger habe ferner alle Anspruchsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Alg nach den Vorschriften des AFG erfüllt und sei insbesondere ab dem Zeitpunkt der Antragstellung am 25. April 1996 arbeitslos und verfügbar gewesen. Der spanische Wehrdienst erfülle auch die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein deutscher Wehrdienst einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung iS des [§ 104 Abs 1 Satz 1](#) iVm [§ 107 Satz 1 Nr 1 AFG](#) gleichgestellt sei. Schließlich liege die Voraussetzung der Beschäftigungssuche bis "unmittelbar vor Dienstantritt" vor; ein Zeitraum von etwa vier Wochen zwischen der letzten Beschäftigung und dem Dienstantritt sei unschädlich.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des Art 71 Abs 1 Buchstabe b Ziff ii EWGV 1408/71 und der [§ 107 Satz 1 Nr 1](#), [168 Abs 2 AFG](#). Die Zeit des in Spanien geleisteten Wehrdienstes könne nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit herangezogen werden, da lediglich Zeiten des nach dem deutschen Wehrpflichtgesetz geleisteten Wehrdienstes gemäß [§ 107 Satz 1 Nr 1](#)

iVm [Â§ 168 Abs 2 AFG](#) als gleichgestellte Zeiten zur ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit dienen. Die Anwendung des Art 71 Abs 1 Buchst b Ziff ii EWGV 1408/71 scheitert bereits daran, dass der KlÃ¤ger kein unechter GrenzgÃ¤nger sei und damit nicht in den Regelungsbereich der Norm falle. DarÃ¼ber hinaus stehe der Wehrdienst auf Grund der besonderen Ã¶ffentlich-rechtlichen Dienstverpflichtung einer BeschÃ¤ftigung nicht gleich. Selbst wenn das Weiterbestehen eines Wohnsitzes in Deutschland angenommen werden kÃ¶nne, scheitert die BerÃ¼cksichtigung des in Spanien geleisteten Wehrdienstes im Rahmen des [Â§ 107 AFG](#) daran, dass ein unmittelbarer RÃ¼ckgriff auf Art 71 EWGV 1408/71 ausscheide, denn diese Bestimmung sei lediglich eine Kollisionsnorm. Hinsichtlich der Zusammenrechnung mÃ¼sse Art 67 Abs 1 EWGV 1408/71 herangezogen werden, dessen Voraussetzungen jedoch nicht vorliegen: Der in Spanien geleistete Wehrdienst mÃ¼sse die Voraussetzungen erfÃ¼llen, bei deren Vorliegen ein deutscher Wehrdienst einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gleichgestellt sei. Eine Bescheinigung von Beitrags- bzw Versicherungszeiten durch den spanischen TrÃ¤ger liege aber nicht vor. Ein RÃ¼ckgriff auf die allgemeinen Bestimmungen des Art 13 Abs 2 Buchst f iVm Art 3 EWGV 1408/71 scheitert daran, dass die Art 67 bis 71 EWGV 1408/71 als Sondervorschriften vorgingen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. Oktober 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Februar 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend. Zumindest bestehe ein Anspruch auf Alhi, da die Rahmenfrist um die Dauer des spanischen Wehrdienstes verlÃ¤ngert werden mÃ¼sse.

Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 15. August 2002 â [B 7 AL 116/01 R](#) â an den Gerichtshof der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EuGH) gemÃ¤Ã [Art 234](#) des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft (idF des Vertrages von Nizza vom 26. Februar 2001, BGBl II 2001, 1667 (EG)) zur Vorabentscheidung im Wesentlichen die Anfrage gerichtet, ob die Pflichtwehrdienstzeit des KlÃ¤gers eine "BeschÃ¤ftigung" iS von Art 71 Abs 1 EWGV 1408/71 und ob bei Bejahung dieser Frage Art 67 EWGV 1408/71 neben Art 71 Abs 1 Buchst b Ziff ii EWGV anwendbar sei, und ob die Pflichtwehrdienstzeit ggf nach Art 3 EWGV 1408/71 zu berÃ¼cksichtigen sei. Auf die Entscheidung des EuGH (Erste Kammer) vom 11. November 2004 â [C-372/02](#) â (SozR 4-6050 Art 71 Nr 4) wird im Einzelnen verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt ([Â§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Entgegen der Ansicht des LSG steht

dem Klager ein Anspruch auf Alg bzw Alhi ab 26. April 1996 bis 29. Mai 1996 weder nach nationalem Recht noch nach Gemeinschaftsrecht (supranationalem Recht) zu.

1. Aus dem gesamten klagerischen Vorbringen entnimmt der Senat, dass der Klager in erster Linie Alg beansprucht, auch wenn er ursprunglich nur Alhi beantragt hat. Denn nach dem im Arbeitsfrderungsrecht entwickelten sog "Meistbegnstigungsgrundsatz" (BSG SozR 3-6050 Art 71 Nr 11, S 57; [SozR 3-4100 § 104 Nr 11](#) S 47 mwN; BSG [SozR 4-1500 § 95 Nr 1](#); vgl dazu Eicher in Kasseler Handbuch des Arbeitsfrderungsrechts, 2003, § 40 RdNr 16 mwN) ist davon auszugehen, dass er auch Alg als die gnstigere Leistung beansprucht, zumal keine Anhaltspunkte dafr vorliegen, dass nur die ausdrcklich bezeichnete Leistung beantragt wurde. Insoweit ist zugleich davon auszugehen, dass die bisher ergangenen Entscheidungen auch ber den Anspruch auf Alg mitentschieden haben. So hat das SG die Beklagte zur Zahlung von Alg verurteilt, das LSG hat die Berufung der Beklagten zurckgewiesen.

2. Nach den vom LSG getroffenen, den Senat bindenden Feststellungen ([§ 163 SGG](#)) hat der Klager allein unter Anwendung des deutschen Rechts keinen Anspruch auf Alg bzw Alhi.

a) Ob der Klager vom 25. April bis zum 29. Mai 1996 einen Anspruch auf Alg hat, beurteilt sich nach [§ 100 AFG](#) (idF, die die Vorschrift durch das AFG vom 25. Juni 1969 â   BGBl I 582 â   erhalten hat). Danach hat Anspruch auf Alg, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfgung steht, die Anwartschaftszeit erfllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat. Problematisch ist hier die Anwartschaftszeit, die der Klager nicht erfllt hat.

Nach [§ 104 Abs 1 AFG](#) (idF, die die Vorschrift durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 â   BGBl I 2353 â   erhalten hat) hat die Anwartschaftszeit erfllt, wer in der dreijhrigen Rahmenfrist ([§ 104 Abs 3 AFG](#)) 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begrndenden Beschftigung gestanden hat. Da die Rahmenfrist dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgeht, an dem die sonstigen Voraussetzungen fr den Anspruch auf Alg erfllt sind, und sich der arbeitslose Klager, der zum damaligen Zeitpunkt der Arbeitsvermittlung zur Verfgung stand, am 25. April 1996 bei der Beklagten arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat, umfasst die dreijhrige Rahmenfrist hier gnstigstenfalls den Zeitraum vom 25. April 1993 bis 24. April 1996. In diesem Zeitraum war der Klager vom 3. August 1994 bis 31. August 1994 sowie vom 3. November 1994 bis 20. April 1995 in Deutschland als Elektriker beitragspflichtig beschftigt iS des [§ 168 AFG](#). Dieser Zeitraum umfasst 198 â   und somit weniger als 360 â   Tage beitragspflichtiger Beschftigung. Die Zeit der Ableistung des spanischen Wehrdienstes kann â   ebenso wie die der Berufsausbildung in Spanien â   nicht bereits nach deutschem Recht zur Erfllung der Anwartschaftszeit herangezogen werden. Dem Regelungszusammenhang der [§§ 104 Abs 1, 107 Satz 1 Nr 1](#) iVm [§ 168 Abs 2 AFG](#) ist zu entnehmen, dass leistungsrechtlich relevante Zeiten des Wehrdienstes im Sinne des Arbeitsfrderungsrechts ausschlielich Zeiten eines

auf Grund des deutschen Wehrpflichtgesetzes bei einem deutschen Hoheitsträger abgeleistetem Wehrdienstes sein können (Urteil des Senats SozR 3-6050 Art 71 Nr 11 S 57).

b) Ein Anspruch des Klägers auf Alhi nach rein nationalem Recht besteht ebenfalls nicht. Gemäß [Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG](#) (idF, die die Vorschrift durch das Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (AlhiRG) vom 24. Juni 1996 (BGBl I 878) erhalten hat) hat soweit hier einschlägig derjenige Anspruch auf Alhi, der innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alhi erfüllt sind (Vorfrist), mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen kann. Als gleichgestellte Zeiten zählen ua Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ([Â§ 134 Abs 2 Nr 1 AFG](#)) sowie Zeiten des Wehrdienstes auf Grund der Wehrpflicht ([Â§ 134 Abs 2 Nr 2 AFG](#)). Der in der Vorfrist (24. April 1995 bis 24. April 1996) in Spanien auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geleistete Wehrdienst stellt keine beitragspflichtige Beschäftigung iS des Gesetzes dar. Denn während der Ableistung des Grundwehrdienstes in Spanien bestand keine Beitragspflicht zur Beklagten (vgl. [Â§ 134 Abs 4 Satz 1, 107 Satz 1 Nr 1, 168 Abs 2 AFG](#)). Ebenso wenig zählt der Pflichtwehrdienst als eine solche gleichgestellte Zeit iS von [Â§ 134 Abs 2 Nr 2 AFG](#), da er nicht für einen deutschen Hoheitsträger geleistet worden ist (BSG SozR 3-6050 Art 71 Nr 11 S 57; vgl. auch Kärcher in Niesel, AFG, 2. Auflage 1997, Â§ 34, RdNr 46).

Schließlich kann auch keine Gleichstellung des Wehrdienstes in Spanien über die Vorschrift des [Â§ 134 Abs 3a Satz 1 AFG](#) erfolgen. Nach dieser Vorschrift steht eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen könnte, einer Beschäftigung iS des [Â§ 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG](#) gleich, wenn weitere Voraussetzungen vorliegen. Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses setzt jedoch den freien Austausch von Lohn und Arbeit voraus ([BSGE 27, 197](#) = SozR Nr 54 zu [Â§ 165 RVO](#); Schlegel in Eicher/Schlegel, SGB III, Â§ 25 Rz 46, Stand Dezember 2002). Ein solches freies Austauschverhältnis fehlt, wenn die Einberufung zur Erfüllung der Wehrpflicht erfolgt und damit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wird (vgl. Steinmeyer in Fuchs, Europäisches Sozialrecht, 4. Auflage 2005, Art 13 EWGV, RdNr 24). Bei dem vom Kläger abgeleisteten Pflichtwehrdienst fehlt es damit an der Freiwilligkeit der Arbeitsleistung, sodass eine Beschäftigung iS von [Â§ 134 Abs 4 Satz 1 AFG](#) schon dem Grunde nach nicht vorliegt.

3. Eine Berücksichtigung des Wehrdienstes in Spanien bzw der dort absolvierten Ausbildung zum Energieelektroniker ergibt sich auch nicht aus europarechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht aus den Regelungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der "Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Nr 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern" (EWGV 1408/71) vom 14. Juni 1971 (ABl L 149/2) in der durch die EWGV 2001/83 vom 2.

Juni 1983 (ABl L 230, 6) aktualisierten Fassung, geändert durch die EWGV 2195/91 vom 25. Juni 1991 (ABl L 206, 2), sodass auch unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts weder ein Anspruch auf Alg noch auf Alhi begründet ist. Die vom Kläger hilfsweise geltend gemachte Verlängerung der Vorfrist von einem Jahr für Leistungen der Alhi kommt schon deshalb unter gemeinschaftsrechtlichen Aspekten nicht in Betracht, weil die EWGV 1408/71 eine derartige "Aufschubzeit" nicht kennt.

a) Gemäß Art 13 Abs 2 Buchst f EWGV 1408/71, eingeführt durch die EWGV 2195/91 vom 25. Juni 1991 (ABl L 206, 2), unterliegt der Kläger den deutschen Rechtsvorschriften, denn dieser wohnte nach der Ableistung des spanischen Pflichtwehrdienstes in Deutschland und war hier ab dem 25. April 1996 arbeitslos; ein Wechsel des Statuts nach Art 71 EWGV 1408/71 ist nicht eingetreten. Wie der EuGH zum vorliegenden Verfahren mit Urteil vom 11. November 2004 (- [C-372/02](#) - [SozR 4-6050 Art 71 Nr 4 RdNr 21, 22](#)) entschieden hat, unterlag der Kläger zwar gemäß Art 13 Abs 2 Buchst e EWGV 1408/71 während der Ableistung seines Wehrdienstes in Spanien den spanischen Rechtsvorschriften. Mit der Beendigung seines Wehrdienstes waren diese Rechtsvorschriften jedoch nicht mehr anwendbar. Vielmehr ist für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften auf Art 13 Abs 2 Buchst f EWGV 1408/71 abzustellen: Nach dieser Vorschrift unterliegt eine Person, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht weiterhin unterliegt, ohne dass die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gemäß Art 13 Abs 2 Buchst a bis e oder Art 14 Abs 17 der Verordnung (VO) auf sie anwendbar würden, den Rechtsvorschriften jenes Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnt. Art 13 Abs 2 Buchst f EWGV 1408/71 gilt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sowohl für Personen, die endgültig jede Berufstätigkeit aufgegeben haben, als auch für Personen, die ihre Tätigkeit nur vorübergehend beendet haben (mit Hinweis auf EuGH, Urteil vom 11. Juni 1998 - [C-275/96](#) -, [EuGHE I 1998, 3419](#), RdNr 39, 40). Auf arbeitslose Personen sind somit nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln des Titels II der EWGV 1408/71 grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats anzuwenden. Eine Person wie der Kläger, der in einem Mitgliedstaat wohnt und dort arbeitslos ist, unterliegt, nachdem sie ihren Pflichtwehrdienst in einem anderen Mitgliedstaat abgeleistet hat nach Art 13 Abs 2 Buchst f EWGV 1408/71 den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates. Nach den allgemeinen Anknüpfungsregeln des Titels II der EWGV 1408/71 sind somit die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, wenn es um die Feststellung geht, ob der Kläger die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit erfüllt (EuGH, Urteil vom 11. November 2004, [aaO](#), RdNr 22 bis 26).

Die vom EuGH vorgenommene Auslegung der Gemeinschaftsnormen ist der Entscheidung des Senats zu Grunde zu legen, denn das BSG ist als das gemäß [Art 234 EG](#) zur Vorlage verpflichtete nationale Gericht an die Vorabentscheidung des EuGH gebunden. Diese Bindung ergibt sich, obwohl sie in den Verträgen und Verfahrensvorschriften der Europäischen Gemeinschaften nicht ausdrücklich genannt wird, aus der Vorlagepflicht selbst und aus dem Sinn und Zweck der Vorabentscheidung ([BSGE 51, 161](#), 163, mwN = [SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 46 S 93](#); [Streinz/Ehricke, EUV/EGV, Art 234 EGV RdNr 63](#); [Geiger, EUV/EGV, 4. Aufl, Art 234](#)

EGV RdNr 32).

b) Ein Anspruch des Klägers auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nach der EWGV 1408/71 als sog unechter Grenzgänger scheidet allerdings aus. Nach Art 71 Abs 1 Buchst b Ziff ii EWGV 1408/71 gilt für die Gewährung von Leistungen an einen arbeitslosen Arbeitnehmer, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staats wohnte, ua folgendes (Satz 1): Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind und die sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, in dessen Gebiet sie wohnen, oder in das Gebiet dieses Staates zurückkehren (sog unechte Grenzgänger), erhalten bei Vollarbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob sie dort zuletzt beschäftigt gewesen wären; diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten (Buchst b Ziff ii). Die Anwendung des Art 71 Abs 1 Buchst b Ziff ii EWGV 1408/71 auf den Kläger scheidet daran, dass der von ihm abgeleistete Wehrdienst einer Beschäftigung nicht gleichsteht. Der Kläger ist nicht so zu behandeln wie ein Deutscher, der seinen Wehrdienst in Deutschland verrichtet hat.

aa) Der Begriff "Beschäftigung" wird in der EWGV 1408/71, insbesondere in ihrem die "Begriffsbestimmungen" enthaltenden Art 1, nicht näher definiert. Da diese Verordnung jedoch keine Gemeinschaftsmaßnahme zur Harmonisierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, sondern vielmehr ein Rechtsakt ist, der der Koordinierung dieser Systeme dient, ist nach ihrer Systematik und nach ihrem Sinn und Zweck der Begriff "Beschäftigung" iS von Art 71 Abs 1 EWGV 1408/71 mit Bezug auf die vom nationalen Gesetzgeber im Bereich der sozialen Sicherheit vorgesehenen Definitionen auszulegen. Eine "Beschäftigung" im Sinne von Art 71 Abs 1 EWGV 1408/71 ist daher [aaO](#), RdNr 33 deutlich gemacht hat, eine Beschäftigung, die nach den die soziale Sicherheit betreffenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ausgeübt wird, als solche angesehen wird. Damit richtet sich die Qualifikation des in Spanien abgeleisteten Pflichtwehrdienstes als Beschäftigung hier nach spanischem Recht (vgl Art 13 Abs 2 Buchst e EWGV 1408/71). In diesem Zusammenhang ist maßgebend auf die vom spanischen Träger der sozialen Sicherheit nach Art 80 EWGV 574/72 (vom 21. März 1972, ABl 74, 1) ausgestellte Bescheinigung über die vom Kläger in Spanien zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten abzustellen. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH (zur E 101-Bescheinigung vgl EuGH, [C-178/97](#) (Banks) RdNr 42 f; zur Übertragbarkeit auf die hier vorliegende Bescheinigung E 301 vgl Kretschmer in Niesel, SGB III, 3. Aufl, Anhang A Art 67 RdNr 19) ist eine vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung, solange sie nicht zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird, vom zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats zu berücksichtigen. Nach der vom zuständigen spanischen Träger ausgestellten Bescheinigung hat der Kläger in Spanien nur vom 1. Dezember 1991 bis 4. Dezember 1992, dh außerhalb der Zeit des Pflichtwehrdienstes, eine Versicherungs- oder Beschäftigungszeit zurückgelegt. Danach kann die Zeit des Wehrdienstes in Spanien nach den spanischen Rechtsvorschriften nicht als "Beschäftigung" iS des Art 71 Abs 1 EWGV 1408/71 angesehen werden.

Der in [Art 10 EG](#) verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet die Träger der sozialen Sicherheit jedoch, die relevanten Tatsachen insbesondere im Rahmen der Anwendung der Regeln über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften oder der Regeln über die Zusammenrechnung von Zeiten zutreffend zu beurteilen und damit die Richtigkeit der Angaben in den Bescheinigungen zu garantieren. Somit müssen die Träger der sozialen Sicherheit die Berechtigung der Ausstellung der Bescheinigungen überprüfen und diese gegebenenfalls zurückziehen, wenn Zweifel an der Richtigkeit des ihnen zu Grunde liegenden Sachverhalts und demnach der darin gemachten Angaben bestehen (in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 10. Februar 2000 – [C-202/97](#) –, [EuGHE I 2000, 883](#), RdNr 56, und Urteil vom 30. März 2000 – [C-178/97](#) –,